

Die Liquidation des Verbandes erfolgt durch den Vorstand. Die Schlussrechnung ist von dem Regierungspräsidenten zu Wiesbaden zu prüfen und abzunehmen. Lieber die Verteilung eines danach sich ergebenden Überschusses

unter die Mitglieder des Verbandes oder die Deckung eines Hahlbetrages beschließt der Verbandsvorstand nach Anhörung des Beirats. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten zu Wiesbaden.

§ 21.
Vorstehende Satzung tritt mit dem 16. Februar in Kraft.
Wiesbaden, den 8. Februar 1916.
Der Regierungspräsident. v. M.

Zu I. A. Ie 613 M. f. L.

Muster A.

Biehhandelsverband.

Anzeige über den Ankauf von Bieh.

Name des Käufers	Wohnort
Name des Verkäufers	Wohnort
Gegenstand des Kaufes:	Kreis
Vereinbarter Kaufpreis:	gezeichnet
	Mark für den Bentner (50 kg) Lebengewicht nächtlich gewogen (12 Stunden futterfrei)*, gefüllt gewogen mit v. h. Ge- wichtsabzug.)*
	Mark für das Stück.
	Es wird ausdrücklich erklärt, daß der vorstehende Preis der allein gezahlte ist und keine weiteren Nebenabreden getroffen sind.
Tag der Abnahme	Bentner
Bezahltes Gewicht	Pfund
Angabe des Käufers, wohin das Tier gebracht ist	
Unterschrift des Käufers:	

* Nicht zutreffendes ist zu streichen.

Muster B.

Tag des Kaufabschlusses	Des Verkäufers			Gegenstand des Kaufes		Kennzeichen der Tiere	Preis für den Bentner	Gewicht	Einkaufspreis	Tag des Weiterverkaufs	Des Käufers			Preis für den Bentner	Gewicht	Bentner	
	Name	Wohnort	Kreis	Stück	Tiergattung						Name	Wohnort	Kreis	M	Pfund	M	Pfund

Ich ersuche die Herren Bürgermeister ortsüblich auf die vorstehenden Satzungen aufmerksam zu machen.
Montabaur, den 9. Februar 1916.

Der Landrat: Bertuch.

XVIII. Armeekorps.
Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. IIIb Tgb.-Nr. 2098/490.

Frankfurt a. M., den 2. Februar 1916.

Betr.: Vorbeugende Maßregeln gegen Verwahrlosung der Jugend.

Verordnung.

Für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Bereichsbereich der Festung Mainz bestimme ich:

1. Jugendlichen beiderlei Geschlechts unter 17 Jahren ist der Besuch von Wirtschaften, Kaffees, Automaten-Restaurants und Konditoreien nur in Begleitung ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter oder von diesen mit der Überwachung der Jugendlichen betrauten erwachsenen Personen gestattet. Die Inhaber der genannten Unternehmungen dürfen Jugendliche, die nicht zweifellos das 17. Lebensjahr vollendet haben und nicht in Begleitung ihrer Eltern usw. sind, in den Wirtschaften pp. Räumen nicht dulden.

Einfahrt auf Reisen und Wandertungen fällt nicht unter das Verbot.

2. Jugendlichen beiderlei Geschlechts unter 17 Jahren ist der Besuch von Kinos, außer zu polizeilich zugelassenen Jugendvorstellungen verboten. Die Inhaber dieser Unternehmungen dürfen Jugendliche, die nicht zweifellos das 17. Lebensjahr vollendet haben, und nicht in Begleitung ihrer Eltern, gesetzlichen Vertreter oder der von diesen mit der Überwachung der Jugendlichen betrauten erwachsenen Personen sind, den Besuch der Vorstellungen, außer den erwähnten Jugendvorstellungen, nicht gestatten.

3. Jugendlichen unter 17 Jahren ist das Rauchen an öffentlichen Orten verboten.

Die entgeltliche und unentgeltliche Abgabe von Rauchwaren an Personen unter 17 Jahren ist verboten.

4. Personen beiderlei Geschlechts unter 17 Jahren ist der Aufenthalt auf der Straße und öffentlichen Plätzen in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. März nach 8 Uhr abends, in der übrigen Zeit des Jahres nach 9 Uhr abends verboten, wenn sie sich nicht in Begleitung ihrer Eltern oder gesetzlichen Vertreter oder von diesen mit der Überwachung der Jugendlichen betrauten erwachsenen Personen befinden.

Gänge von der Arbeit nach Hause oder zur Arbeit fallen nicht unter das Verbot.

5. Zuwidderhandlungen unterliegen der Bestrafung nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851. Inhaber von gewerblichen Unternehmungen der unter Ziffer 1, 2 und 3 genannten Art haben für den Fall der Zuwidderhandlung außerdem die Schließung ihres Betriebes zu gewärtigen.

6. Eine Strafverfolgung gegen Jugendliche, welche das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, findet nicht statt.
7. Die Strafe trifft auch einen gesetzlichen Vertreter oder sonstigen Aufsichtspflichtigen, der durch Vermaßlässigung seiner Aufsichtspflicht eine Zuwidderhandlung gegen diese Verordnung gefördert hat.
8. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall,
General der Infanterie.

Wird veröffentlicht. Die Ortspolizeibehörden, welche für wiederholte ortsübliche Bekanntmachung obiger Polizeiverordnung zu sorgen haben, werden ebenso wie die Gendarmerie des Kreises mit der strengsten Durchführung der obigen Bestimmungen hiermit beauftragt.
Montabaur, den 10. Februar 1916.

Der Königliche Landrat:
Bertuch.

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. Septbr. 1867 sowie des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Kreisausschusses für die zum Bereichsbereich der Festungskommandantur Coblenz gehörigen Gemeinden des Unterwesterwaldkreises folgendes verordnet:

§ 1.

Die Verordnung der Kommandantur Coblenz und Ehrenbreitstein vom 20. Dez. 1915 Abt. II. J.-Nr. 18357 betr. Jugendfürsorge, abgedruckt im Kreisblatt von 1915, Nr. 202, wird dahin erweitert, daß ihre Bestimmungen auch Anwendung finden auf jugendliche Personen beiderlei Geschlechts, welche das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt für den Unterwesterwaldkreis in Kraft.

Montabaur, den 10. Februar 1916.

Der Kgl. Landrat: Bertuch.

Die Ortspolizeibehörden von Stromberg, Grenzau, Grenzhausen, Höhr, Hillesheim, Simmern, Neuhäusel, Eitelborn, Gadenbach und Arzbach ersuchen um wiederholte ortsübliche Bekanntmachung obiger Polizeiverordnung; zugleich beauftrage ich Sie und die Gendarmerie mit der strengsten Durchführung der getroffenen Bestimmungen.

Montabaur, den 10. Februar 1916.

Der Kgl. Landrat: Bertuch.

An die Herren Bürgermeister des Kreises
Betr.: **Verteilung von schädlichen Vögeln.**

Unter Bezugnahme auf den auf meine Veranlassung vom 18. Juni v. Js. erstatteten Bericht teile ich Ihnen die Kreiskommunallosse in Montabaur mit, welche vergeben worden ist, die von den Gemeindelässen weise gezahlten Beträge für Vornahme des Vögels von schädlichen Vögeln zurückzuerstatten. Für den von Raben, Elstern, Wildtauben, Eichelhäher, und Eichhörnchen wird auch weiterhin eine Prämie von 20 Pfennig gewährt. Für die Auszahlung der vergebenen Beträge sind die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 10. 5. 15, Kreisblatt Nr. 57. **Für den Absatz von Spatzen wird eine Prämie nicht mehr gewährt.** Montabaur, den 8. Februar 1916.

Der Königl. Landrat: Beha

Bekanntmachung.

Betr. Abgabe von kriegsunbrauchbaren Pferden.

Die bisherige Nachfrage nach kriegsunbrauchbaren Pferden überstieg erheblich das geringe Angebot militärischen Stellen. Der Bedarf konnte deshalb weitesten nicht gedeckt werden. Es ist aber anzugeben, daß sich ein großer Teil der Landwirte, die sich der Landwirtschaftskammer um kriegsunbrauchbare Pferde beworben haben, inzwischen anderweitig Zugriff auf sie erlangt haben. Da ferner die Mehrzahl der noch beim Bureau der Landwirtschaftskammer vorliegenden Bewerbungsschriften die Prüfung auf ihre Dringlichkeit notwendigen nicht enthalten, werden die bisher unberücksichtigten Anmeldungen hierdurch für ungültig erklärt.

Denjenigen Landwirten, welche Zugriff dringend benötigen, wird hierdurch angezeigt, sich zum einen von kriegsunbrauchbaren Pferden durch Ausfüllung eines Fragebogens, die vom Bureau der Landwirtschaftskammer (Wiesbaden, Rheinstraße 92) oder von den Landratsämtern zu beziehen sind, anzumelden. Gestellte Fragen sind auf das sorgfältigste zu beantworten. Unvollständig ausgefüllte Fragebogen können der Landwirtschaftskammer nicht berücksichtigt werden, in der Regel wegen der Kürze der Zeit Rückfragen zu veranlassen kann. Die Richtigkeit der Angaben muß in dem Fragebogen durch den Bürgermeister amlich becheinigt sein. Sämtliche Anmeldungen sind nach Möglichkeit in der Reihenfolge ihres Eintritts zu ledig. Diejenigen Bewerber, welche zu den Abreihungen zugelassen werden können, erhalten von der Landwirtschaftskammer durch Postkarten Nachricht, welche Sicherung, daß alle einlaufenden Bewerber Erfolg haben werden, kann die Landwirtschaftskammer nicht geben. Wir bitten die Herren Bürgermeister, den Landwirten unseres Bezirks nach Kräften zu unterstützen, damit die kriegsunbrauchbaren Pferde auch tatsächlich in der Linie in solche Betriebe kommen, in denen sie gebraucht werden.

Vorstehendes wird veröffentlicht.
Montabaur, den 8. Februar 1916.

Der Landrat: Bertuch.